

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Bettina Stark-Watzinger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/7794 –

Finanzaufsicht über Big Techs

Vorbemerkung der Fragesteller

Große digitale Plattformen wie unter anderem die US-amerikanischen GAFAs (Google, Amazon, Facebook, Apple) sowie die chinesischen BATs (Baidu, Alibaba, Tencent), dringen zunehmend in den Bereich der Finanzgeschäfte vor. Der „Börsen-Zeitung“ vom 16. Januar 2019 zufolge soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach der Kontrolle über Technologieunternehmen wie Google und Amazon greifen, wenn diese Finanzdienste anbieten. „Ein Aspekt, der uns aufsichtlich besonders umtreibt, ist der Umgang mit Unternehmen, die keine klassischen Banken und Versicherer sind, die aber zunehmend ins Finanzgeschäft vordringen und dabei teilweise Tätigkeiten ausüben, die derzeit für sich betrachtet nicht erlaubnispflichtig sind“, so zitiert die Zeitung den BaFin-Präsidenten Felix Hufeld unter Verweis auf den Neujahrspresseempfang der Behörde am 15. Januar 2019 in Frankfurt. Diese sogenannten Big Techs könnten maßgeblichen Einfluss auf den Finanzmärkten ausüben. Die BaFin wolle laut Hufeld diese „spezifischen Verhaltensweisen“ der Big Techs und deren Auswirkungen auf das Marktgeschehen in den Blick nehmen.

Zusätzlich zur Aussage der BaFin zu diesen „spezifischen Verhaltensweisen“ der Big Techs anlässlich der Vornahme von Finanzgeschäften wird zunehmend davon berichtet, dass große digitale Plattformen ihre Infrastruktur gegenüber Marktteilnehmern abschotten würden, die über diese Infrastruktur Finanzdienstleistungen erbringen wollen. So berichtet etwa „DER TAGESSPIEGEL“ in einem Onlineartikel vom 2. August 2018 (www.tagesspiegel.de/wirtschaft/apple-pay-kritik-an-apples-blockadestrategie/22870528.html): „Apple lässt seine Kunden einzig den eigenen Bezahlendienst nutzen, anderen Anbietern verweigert der Konzern den Zugang zur entscheidenden [Anm.: NFC-]Schnittstelle im Gerät.“ Weiter heißt es in dem Artikel, „[d]er Konzern hat für das mobile Bezahlen mit dem iPhone ein Monopol und will davon nicht abrücken. Seine Macht scheint der Konzern dabei knallhart zu nutzen.“

Ähnliches lässt sich bei Amazon in Bezug auf den Zugang zu seinem Alexa Skill-Store beobachten. „Skills“ sind Anwendungen, die, wie Apps für Smartphones, auch von Drittanbietern zur Bedienung von Sprachassistenten der Firma Amazon hergestellt und – nach Freigabe von Amazon – in dem mit App-Stores vergleichbaren Skill-Store von Nutzern installiert werden können. Hier soll, wie

es beispielsweise in dem Artikel „Amazon sperrt Alexa für Banken ab“ der Onlineausgabe des „manager magazin“ vom 20. November 2017 (www.manager-magazin.de/unternehmen/banken/amazon-sperrt-alexa-fuer-banken-ab-a-1179378.html) beschrieben wird, den von der Kreditwirtschaft entwickelten Skills für Banking-Funktionen der Zugang verwehrt werden. Bankkunden sei es dadurch nicht möglich, ihr Bankkonto über Alexa zu steuern. Möglicher Hintergrund könnte – wie Presseberichte nahelegen – sein, dass Amazon eigene Bankdienstleistungen an den Markt bringen will.

1. Kann der Schritt hin zur Beaufsichtigung von sogenannten Big Techs bzw. von Unternehmensteilen sogenannter Big Techs nach Ansicht der Bundesregierung als konsequente Anwendung des Grundsatzes „same business, same risks, same rules“ verstanden werden, sofern diese zumindest auch Finanzdienstleistungen anbieten?
2. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass insoweit ein „Level Playing Field“ zu wahren ist, das neutral sowohl gegenüber tradierten als auch modernen Finanzinstituten wirkt?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet.

Der Ansatz der Finanzmarktregulierung folgt einem technologieneutralen Ansatz. Unternehmen, die erlaubnispflichtige Geschäfte betreiben, stehen unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin); unabhängig davon ob es sich um tradierte oder moderne Finanzinstitute handelt. Wesentlich für die aufsichtsrechtliche Klassifizierung eines Unternehmens sowie für die Intensität der Aufsicht (gemäß dem Proportionalitätsprinzip) ist, welche Produkte bzw. Dienstleistungen von dem Unternehmen angeboten werden und welche Risiken damit einhergehen.

3. Welche Akteure ordnet die Bundesregierung dem vom BaFin-Präsidenten gewählten Begriff „Big Tech“ zu?

Die BaFin versteht unter dem Begriff „Big Tech“ gemäß ihrer Studie „Big Data trifft auf Künstliche Intelligenz: Herausforderungen und Implikationen für Aufsicht und Regulierung von Finanzdienstleistungen“ große, global agierende Technologieunternehmen, die sich vorwiegend auf Online-Dienstleistungen, (IT-) Plattformen oder die Bereitstellung digitaler Infrastrukturen fokussieren, über die sie und andere Anbieter Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stellen können. Dieses Begriffsverständnis basiert auf der Definition der Bank for International Settlements (BIS). Das Financial Stability Board (FSB) verwendet eine ähnlich lautende Definition des Big-Tech-Begriffs. Eine Legaldefinition des Begriffs „Big Tech“ existiert nicht.

Beispielhaft und nicht abschließend sind dafür die von Felix Hufeld im Rahmen des Neujahrspresseempfangs 2019 der BaFin genannten Unternehmen Google (Alphabet) und Amazon zu nennen. Hinzu kommen ebenfalls beispielhaft und nicht abschließend, die auch in oben genannter BaFin-Studie aufgeführten Unternehmen Alibaba Group, Apple, Facebook, Microsoft oder Tencent Holdings. Diese werden in den Medien stellvertretend für Big Techs unter den Begriffen GAFA (Google, Apple, Facebook, Amazon) sowie BAT (Baidu, Alibaba, Tencent) subsumiert. Diese Unternehmen treten im Finanzdienstleistungsbereich weltweit in unterschiedlichen Funktionen auf, beispielsweise indem sie als technischer Dienstleister für Zahlungsdienste agieren, eigene Zahlungsdienste und Cloud-Dienstleistungen anbieten, Kapitalanlagegesellschaften betreiben sowie Darlehen ausgeben.

- a) An welchen Parametern bemisst die Bundesregierung bzw. die BaFin, ab wann ein sogenanntes Big Tech für die Aufsicht relevant wird?

Auf die Antwort zu Frage 3c wird verwiesen.

- b) Welche Verhaltensweisen sind unter dem Begriff „spezifische Verhaltensweisen“ (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) zu verstehen?

Die BaFin versteht darunter Aktivitäten oder Verhaltensweisen von Unternehmen, die derzeit für sich betrachtet nicht der Finanzmarktaufsicht unterfallen. Dies kann beispielsweise in Form der Besetzung der Kundenschnittstelle durch Unternehmen außerhalb des Finanzsektors geschehen, wodurch Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche den direkten Kundenkontakt verlieren und zu Infrastrukturanbietern im Hintergrund werden könnten. Außerdem ist es denkbar, dass Unternehmen außerhalb des Finanzsektors, Instituten oder Versicherungsunternehmen Daten oder Infrastrukturen zur Verfügung stellen und so mittelbar systemrelevant werden könnten.

- c) Welche Tatbestandsmerkmale aufsichtsrechtlicher Vorschriften erfüllen diese „spezifischen Verhaltensweisen“ und welche Tatbestandsmerkmale wiederum nicht?

Inwieweit die „spezifischen Verhaltensweisen“ unter die bestehende Finanzmarktregulierung und damit unter die Aufsicht der BaFin fallen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nicht pauschal beantwortet werden.

Nach der bestehenden Rechtslage können „spezifische Verhaltensweisen“ im Einzelfall auch heute schon der Finanzmarktregulierung unterfallen. Darüber hinaus können „spezifische Verhaltensweisen“ aufsichtsrechtliche relevante Auslagerungen darstellen.

- d) Welche aufsichtsrechtlichen Ausnahmetatbestände können die Akteure der „spezifischen Verhaltensweisen“ nach Ansicht der Bundesregierung ggf. für sich in Anspruch nehmen?

Inwieweit die „spezifischen Verhaltensweisen“ aufsichtsrechtliche Ausnahmetatbestände erfüllen können, hängt vom Einzelfall ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Ausnahmetatbestände können sich z. B. aus § 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) ergeben.

- e) Welchen Handlungsbedarf erkennen die BaFin und die Bundesregierung in Bezug auf die (Nicht-)Erfüllung von Tatbestandsmerkmalen aufsichtsrechtlicher Vorschriften und die Nutzung der aufsichtsrechtlichen Ausnahmetatbestände im Rahmen der „spezifischen Verhaltensweisen“?

Inwieweit Handlungsbedarf besteht, wird derzeit geprüft.

4. Aus welchen Gründen werden die „spezifischen Verhaltensweisen“ für beaufsichtigungswürdig gehalten?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Welche dieser oder sonstigen Gründe nimmt die Bundesregierung und/oder die BaFin zum Anlass, um tätig zu werden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Was spricht aus der Sicht der Bundesregierung dafür oder dagegen, die Verhaltensweisen von Akteuren, die im allgemeinen Sprachgebrauch nicht unter den Begriff „Big Tech“ eingeordnet werden (bspw. Paypal oder Revolut u. a.), auch für „spezifische Verhaltensweisen“ zu halten?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

7. Aus welchen Gründen werden die Verhaltensweisen der in Frage 3 umschriebenen Akteure für beaufsichtigungswürdig oder nicht beaufsichtigungswürdig gehalten?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

8. Wie viele sogenannte Big Techs bzw. Unternehmenseinheiten sogenannter Big Techs sollten oder könnten nach Ansicht bzw. Einschätzung der BaFin künftig ihrer Aufsicht unterliegen?

Auf welche Aspekte wird sich die BaFin dabei voraussichtlich fokussieren?

Nach Einschätzung der BaFin kann keine abschließende Antwort gegeben werden, da dies u. a. abhängig davon ist, welche Big Techs zukünftig regulierte Produkte auf dem Finanzmarkt anbieten.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

9. Welche sogenannten Big Techs bzw. Unternehmen sogenannter Big Techs sollten oder könnten nach Ansicht bzw. Einschätzung der BaFin künftig ihrer Aufsicht unterliegen (bitte namentlich auflisten)?

Aus in der Antwort zu Frage 8 benannten Gründen kann eine namentliche Auflistung nicht erfolgen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Welche regulatorischen Vorschriften könnte nach Ansicht der BaFin beispielsweise Apple Pay und/oder Google Pay tangieren?

Diese beiden Anbieter könnten beispielsweise mittelbar von § 55 Absatz 1 Nummer 2 ZAG betroffen sein. Danach müssen Zahlungsdienstleister bei der Auslösung einer elektronischen Zahlung eine sog. starke Kundenauthentifizierung durchführen. Nach den Erkenntnissen der BaFin handelt es sich bei Apple und Google zwar nicht um Zahlungsdienstleister im Sinne des ZAG, da sich bei ihrem derzeitigen Geschäftsmodell keine Anhaltspunkte für eine Erlaubnis- oder Registrierungspflicht ergeben. Insbesondere geben Apple und Google selber keine Zahlungskarten aus und greifen auch nicht auf Zahlungskonten zu. Die starke Kundenauthentifizierung ist aber von den am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleistern zu erfüllen; im Fall von Apple Pay und Google Pay also insbesondere von dem Zahlungsdienstleister, der die im Smartphone hinterlegte Zahlungskarte ausgegeben hat. Dieser darf seinen Kunden Apple Pay oder Google Pay nur dann ermöglichen, wenn die starke Kundenauthentifizierung gemäß den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wird. Google Pay und Apple Pay wären somit zumindest mittelbar von den Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung nach ZAG tangiert.

Sollten Apple und Google ihr aktuelles Geschäftsmodell ändern, wäre eine Neubewertung des Sachverhalts erforderlich.

11. Welche sogenannten Big Techs bzw. Unternehmenseinheiten sogenannter Big Techs verfügen bereits heute über eine Zulassung nach §§ 32, 33 des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der SSM-Verordnung?

Eine Legaldefinition des Begriffs „Big Tech“ gibt es nicht. In Deutschland verfügen nach Auskunft der BaFin keine der oben genannten Big Techs über eine Erlaubnis gemäß den §§ 32, 33 KWG. Allerdings verfügen einige der oben genannten Big Techs über eine E-Geld-Erlaubnis bzw. Erlaubnis als Zahlungsinstitut im europäischen Ausland, mit der sie im Wege des europäischen Pass in Deutschland ihre Dienstleistungen anbieten können.

12. Welche sogenannten Big Techs bzw. Unternehmenseinheiten sogenannter Big Techs verfügen bereits heute über eine Zulassung nach § 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes?

Nach Auskunft der BaFin verfügen keine der oben genannten Big Techs über eine Erlaubnis der BaFin zum Betrieb des Versicherungsgeschäfts gemäß § 8 VAG.

13. Erkennt die Bundesregierung darüber hinaus einen Regulierungsbedarf hinsichtlich der „spezifischen Verhaltensweisen“?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 27 wird verwiesen.

14. Erfüllen die „spezifischen Verhaltensweisen“ aus Sicht der Bundesregierung zivilrechtliche Verbraucherschutztatbestände?

Wenn ja, welche?

15. Welche zivilrechtlichen Ausnahmetatbestände nutzen die Akteure der „spezifischen Verhaltensweisen“ nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Fragen 14 und 15 werden gemeinsam beantwortet.

Ob „spezifische Verhaltensweisen“ zivilrechtliche Verbraucherschutztatbestände erfüllen, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Insoweit wird Bezug genommen auf die Antworten zu den Fragen 3b bis d.

Sofern die genannten Unternehmen dem Verbraucher beispielsweise Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienste unmittelbar anbieten sollten, wären die für diese Dienstleistungen geltenden zivilrechtlichen Vorschriften auf sie anwendbar.

16. Mittels welcher Instrumente plant die Bundesregierung (über die BaFin oder auf sonstige Weise), aufsichtsrechtlich tätig zu werden?

Hält die Bundesregierung hierzu eine Anpassung des Bankaufsichtsrechts für notwendig?

Wenn ja, wann ist welche Art von Anpassung geplant?

Auf die Antworten zu den Fragen 3 und 27 wird verwiesen.

17. Welche Regulierungsmaßnahmen hält die Bundesregierung insoweit auf nationaler Ebene (beispielsweise im Zivilrecht) und/oder europäischer Ebene (bspw. im Zahlungsverkehrsrecht) für angezeigt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 27 verwiesen.

18. Welche dieser Maßnahmen befinden sich bereits in der Umsetzung?

Wann gedenkt die Bundesregierung die (übrigen) Maßnahmen umzusetzen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 27 verwiesen.

19. Wie viele Finanzinstitute unterstehen der Aufsicht der BaFin, die sich als Teil einer realwirtschaftlichen Unternehmensgruppe zuordnen ließen (Bsp. Volkswagen Bank)?

Für den Geschäftsbereich Bankenaufsicht hat eine Abfrage in den bankaufsichtlichen Datenbanken nach Instituten, die Tochterunternehmen eines Wirtschafts- bzw. sonstigen Unternehmens sind, 183 Unternehmen ergeben.

Der Aufsicht durch die Wertpapieraufsicht unterstehen darüber hinaus insgesamt sechs Finanzinstitute, die sich als Teil einer realwirtschaftlichen Unternehmensgruppe zuordnen ließen.

Die Versicherungsaufsicht der BaFin beaufsichtigt 13 Versicherungsunternehmen, die sich einer realwirtschaftlichen Unternehmensgruppe zuordnen lassen.

20. Welche Finanzinstitute gemäß Frage 19 unterstehen der Aufsicht der BaFin (bitte namentlich nennen)?

Um welche Finanzinstitute es sich dabei handelt, ist den öffentlich zugänglichen Datenbanken der BaFin zu entnehmen (www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Datenbanken/Datenbanken_node.html).

21. Welche Finanzinstitute sind nach Kenntnis der Bundesregierung gerade dabei, im Zuge des Brexit ihre Präsenz im Bundesgebiet zu etablieren oder signifikant zu stärken?

Gibt es hierzu eine fortlaufende Liste bei der BaFin, die dies registriert (bitte namentlich auflisten)?

Bedingt durch den Brexit hat sich eine Reihe von Instituten dazu entschlossen, ihre Präsenz und Geschäftsaktivitäten in der Bunderepublik Deutschland zu stärken. Der Umfang dieser Veränderungen ist stark einzelfallabhängig und reicht von nur überschaubarem Wachstum bis zu signifikanten Zuwächsen. Entsprechende nichtöffentliche Aufsichtsinformationen betreffen laufende Vorgänge und grundrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse.

22. Wie viele von diesen Finanzinstituten etablieren oder stärken ihre Präsenz nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. der BaFin zumindest auch in Paris?

23. Wie viele von diesen Finanzinstituten etablieren oder stärken ihre Präsenz nach Kenntnis der Bundesregierung bzw. der BaFin zumindest auch in weiteren europäischen Finanzzentren?

Die Fragen 22 und 23 werden zusammen beantwortet.

Die BaFin geht davon aus, dass sich eine Reihe von Instituten dazu entschlossen hat, ihre Präsenz und Geschäftsaktivitäten in Frankreich und auch in weiteren europäischen Finanzzentren zu stärken. Da die Zahlen hierzu stark schwanken, können keine konkreten Angaben gemacht werden.

24. Teilt die Bundesregierung und/oder das Bundeskartellamt die in der Presse zum Ausdruck kommende Einschätzung einer Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung der Anbieter Apple bzw. Amazon (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Wenn nein, warum nicht?

Ob in den angesprochenen Konstellationen die wettbewerbswidrige Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung von Apple oder Amazon vorliegt, wäre in einem kartellrechtlichen Verfahren zu ermitteln. Soweit die besonderen Verhaltensregeln der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht Anwendung finden, wäre insbesondere zu prüfen, inwieweit ein beanstandetes Verhalten etwa wegen der Behinderung von Wettbewerbern als missbräuchlich zu werten ist oder ob es durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden kann. Dies erfordert eine gründliche Prüfung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände.

Bislang liegen dem Bundeskartellamt keine Beschwerden wegen missbräuchlichen Verhaltens von Apple oder Amazon im Bereich der Zahlungsdienstleistungen vor. Das Bundeskartellamt steht hierzu aber im regelmäßigen Austausch mit der deutschen Kreditwirtschaft.

25. Sieht die Bundesregierung und/oder das Bundeskartellamt prinzipiell Handlungsbedarf zum Einschreiten gegen die in der Presse angeführten Abschottungsmaßnahmen?

Wenn nein, warum nicht?

Bei wettbewerbswidrigen Abschottungsmaßnahmen kann prinzipiell behördlicher Handlungsbedarf bestehen. Die Entscheidung, ein kartellrechtliches Missbrauchsverfahren zu eröffnen, liegt dabei im Ermessen des Bundeskartellamts. Bei Ausübung dieses Aufgreifermessens wird u. a. berücksichtigt, inwieweit sich Marktteilnehmer beschweren, die sich durch eine Verhaltensweise eines Wettbewerbers behindert fühlen, und ob eine anderweitige Lösung, etwa im Verhandlungswege oder in einem Zivilrechtsstreit, möglich erscheint.

26. Hat sich die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamts der Thematik bereits angenommen?

Wenn nein, ist dies geplant?

Das Bundeskartellamt hat die Thematik im Blick. Es hat aber bisher von der Einleitung eines förmlichen Missbrauchsverfahrens abgesehen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 24 und 25 verwiesen.

27. Hält die Bundesregierung eine Anpassung der Missbrauchsaufsicht für notwendig, um diesen und vergleichbaren Verhaltensweisen zu begegnen?

Die Fragen 13, 17, 18, 27 bis 32 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist sich der regulatorischen und Verbraucherschutzpolitischen Herausforderungen durch Online-Plattformen und global agierende Digitalunternehmen mit neuen (digitalen) Geschäftsmodellen sehr bewusst. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD sieht insofern vor, das Kartellrecht in Bezug auf die Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaftswelt zu modernisieren und das Wettbewerbsrecht für digitale Geschäftsmodelle zu ergänzen.

Zudem soll die wettbewerbsbehördliche Aufsicht weiterentwickelt werden, insbesondere im Hinblick auf missbräuchliches Verhalten von Plattformunternehmen.

Um diese Ziele zu erreichen, wurde die „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ eingesetzt und mit den Arbeiten an der 10. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen begonnen. Die „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ dient dabei als rechtspolitische Plattform für eine Debatte zur Weiterentwicklung insbesondere auch des europäischen Wettbewerbsrechts. Sie befasst sich mit den wettbewerbspolitischen Fragestellungen, die sich durch die fortschreitende Entwicklung der Datenökonomie, die Verbreitung von Plattformmärkten und durch die „Industrie 4.0“ ergeben und wird bis Herbst 2019 konkrete Handlungsempfehlungen zum europäischen Wettbewerbsrecht erarbeiten. Die konstituierende Sitzung fand am 20. September 2018 statt. Parallel dazu hat die Bundesregierung mit der Vorbereitung für die 10. GWB-Novelle und damit einer Reform des nationalen Wettbewerbsrechts begonnen, wobei es neben der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden (ECN+) vor allem um die Modernisierung der Missbrauchsaufsicht geht. Dabei prüft die Bundesregierung auch, ob und wie mögliche wettbewerbsbehindernde Abschottungsmaßnahmen hinreichend erfasst werden können.

28. Plant die Bundesregierung, in der für dieses Jahr angekündigten zehnten Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen das Thema Abschottungsmaßnahmen digitaler Plattformen aufzugreifen?
29. Erkennt die Bundesregierung darüber hinaus einen Regulierungsbedarf hinsichtlich von Abschottungsmaßnahmen digitaler Plattformen?
30. Welche Regulierungsmaßnahmen hält die Bundesregierung auf nationaler Ebene (beispielsweise im Bankaufsichtsrecht, im Zivilrecht und Kartellrecht) und/oder auf europäischer Ebene für angezeigt?
31. Welche dieser Maßnahmen befinden sich bereits in der Umsetzung?
Wann gedenkt die Bundesregierung, die übrigen Maßnahmen umzusetzen?
32. Wird sich die Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie der Thematik annehmen?

Die Fragen 28 bis 32 werden zusammenfassend beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 27 wird verwiesen.